

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abo- und Sonnenlohn mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, und einfließlich Bringschau monatlich 1.00 M. Durch die Post bezogen zweitklässig 3.00 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 2.50 M. Erhältlich täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25281.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Eredaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25281.
Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abfertigte werden die gelieferten Beiträge mit 35 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 271.

Dresden, Donnerstag den 23. November 1916.

27. Jahrg.

Das Zivildienstgesetz im Haushaltungsausschuß.

Berlin, 23. November 1916. (Privattelegramm der Dresdner Volkszeitung.) Der Haushaltungsausschuss des Reichstages trat heute vormittag 11 Uhr in eine Besprechung des vom Bundesrat genehmigten neuen Kriegsgesetzes ein. Die Verhandlung war lediglich informatorischer Natur, weil alle Parteien einig sind, daß der Gesetzentwurf zunächst im Reichstag eingebrochen und dort in erster Lesung beraten werden muß. Die Einbringung des Gesetzentwurfs ist aber erst möglich, wenn der Reichstag versammelt ist. Der Reichstag tritt am Sonnabend zusammen, so daß der Entwurf frühestens am Montag auf die Tagessordnung gesetzt werden kann. Die heutige Besprechung hatte in der Hauptsache die Bedeutung, einmal die Gründe der Regierung zu hören und einen Meinungsaustausch unter den Parteien herbeizuführen. Staatssekretär Helfferich hielt eine längere Rede, in der er besonders darauf hinwies, daß es unabdingt notwendig sei, die vorhandene Arbeitskraft rationell zu verwenden. Der Krieg ist zu einem Wettbewerb in der Beschaffung von Kriegsmaterial geworden. Das Gesetz stellt den Grundstock auf, daß jeder, der arbeitsfähig ist, auch arbeiten muß, und zwar ohne Rücksicht auf seine Einnahmen und seine Vermögensverhältnisse. Verschiedene Industrien liegen heute teilweise still, wie z. B. die Textilindustrie. Hier gilt es, die Betriebe zusammenzulegen und die überschüssigen Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. General Grüner besprach dann die Notwendigkeit des Gesetzes vom militärischen Standpunkt aus. Seine Ausführungen waren streng vertraulich. Neben die Ausführungen des Staatssekretärs Helfferich wird ein amtlicher Bericht verbreitet. Die Kommission wird bis 3 Uhr tagen, worauf dann die Fraktionen zusammenentreten werden, um auch bereits in die Beratung einzutreten.

Die Gewerkschaften aller Richtungen sind, wie wir erfahren, mit dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht einverstanden. Sie vermissen eine ganze Reihe Garantien, die unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden müssen.

Der Entwurf.

Der Bundesrat hat in seiner Dienstagsitzung den Entwurf eines Gesetzes betreffend den volkstümlichen Hilfsdienst schließlich in jenem Sitten erledigt worden, das sich die Regierung gewünscht hat, und ebenso muß mit einschneidenden Veränderungen des Entwurfs durch den Reichstag gerechnet werden.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienste in der kriegerischen Nachwirkung eingesetzt ist, ist zum volkstümlichen Hilfsdienst verpflichtet.

§ 2. Als volkstümlicher Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen hierbei, sowie in sonstigen Betrieben, die zur Zwecke der Ausrüstung oder Versorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Die Leitung des volkstümlichen Hilfsdienstes liegt beim Amtl. Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwidderhandlungen bis Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufenthalts.

Never die Begründung verläßt § 2. T. S.: Um den Sieg zu erhalten, ist es geboten, die Kräfte des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Heimarmee kann noch destruktiv zerstört werden und der Kriegsarbeit fehlt bisher die Strafe einschlägige Zusammenfassung und Regelung, die allein den vollen Erfolg verhindert. Aufgabe des durch Kabinettsober vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsgerichts ist es, die gesetzte nicht zum Heerbedienst herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erhalten und die Volkskraft für das große Ziel der Vaterlandserziehung zuverlässig zu bewegen. Die Vorlage beweist, dem Kriegsamt und den zur Rüstung verfügbaren jungen Schülern für ihre Belohnung die notwendige sozialrechtliche Grundlage zu geben. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum volkstümlichen Hilfsdienst geschaffen werden. Wie im Heerbedienst so darf es bei diesem Vorgehen keine Rücksicht auf die sozialen Unterschiede geben, und es muß für den volkstümlichen Dienst nur Staatsbürger, nicht aber Schülern noch Alters geben. Bei der Verantwortung zu einer Schädigung wird auf das Jugendalter, Familienvorlieben, Wohnort und Gesundheit, sowie bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gehörenden Maßnahmen genommen werden. Einige Streitigkeiten sollen von militärischen Schiedsgerichten, die mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise rechts vertragen, ausgeglichen oder entschieden werden. Durch

Englische und französische Angriffe gescheitert. — Rückzug des Gegners östlich des Ochrida-Sees.

(B. T. A.) Amtlich. Großes Hauptquartier, den 23. November 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

In den Abendstunden nahm das feindliche Artilleriefeuer beiderseits der Antre und im Saalz-Abschutt zu.

Teilweise der Engländer nördlich von Guadecourt, der Franzosen gegen den Nordweststrand des St.-Pierre-Baast-Waldes schossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

Südlich von Smorgan nach starker Feuerunterstützung vorbereitende russische Patrouillen wurden vertilgt.

Ausländisches Heer rückt an verschiedenen Stellen zwischen Ostsee und Waldarpen reger Artilleriefeuer hervor.

Front des Generalsoberst Erzherzog Joseph:

Am Strand von Siedenburgs Gescheite von Ausflugsorten abteilungen. Die Russen verstärken sich dort.

Bei Malache hat sich die Lage nicht geändert.

Bei Grajowa stehen neben anderer Seite 300 Eisenbahnen in unsere Hand.

Wallau-Kriegsschauplatz.

In der Dobrudscha und an der Donau an mehreren Punkten Artilleriefeuer.

dieser Heimabend in zielbewußter sozialrechter Weise gezeigt, so werden sicherlich so viele Freiwillige sich ihnen einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, im verhältnismäßig seltenen Falle erforderlich werden wird.

Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, da die im dritten bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antrieb im reicheren Maße noch beteiligt werden können.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich manigfältigen, im Kriegswechsel begriffenen Verhältnissen nur durch bewegliche Bestimmungen, nicht aber durch starre gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Das Zivildienstgesetz oder, wie es jetzt heißt, das Gesetz betreffend den volkstümlichen Hilfsdienst wird vom Parlament schließlich in jenem Sitten erledigt werden, das sich die Regierung gewünscht hat, und ebenso muß mit einschneidenden Veränderungen des Entwurfs durch den Reichstag gerechnet werden.

Unter den Abgeordneten, besonders unter den sozialdemokratischen, herrscht eine recht wenig günstige Zustimmung Allgemein in die Überzeugung, daß an eine so schwierige Materie nicht ohne gründliche Erwägung gegangen werden darf. Auch der nationalliberale Abgeordnete Meyer erhebt in der Vossischen Zeitung schärfsten Protest dagegen, daß der Haushaltungsausschuss des Reichstages ihnen einverlebt wurde, noch ehe eine erste Lektüre im Plenum stattgefunden hatte.

Der Grundgedanke des Entwurfs findet nirgends grundlegende Ablehnung. Am allermeisten förmlich Sozialdemokraten etwas dagegen eingewendet haben, wenn auch die Mühlberg an erster Kriegsarbeit verpflichtet werden sollen. In der Ausführung des Gedankens liegen aber ungeheure Spannungen, zumal das Hauptgewicht ja nicht auf den Zivildienst der Mühlberganger, sondern auf die Einschränkung der Freiheit für die Arbeiter gelegt wird. Dazu sind zwei Dinge miteinander verknüpft, die eigentlich gar nichts miteinander zu tun haben. Es ist doch etwas anderes, wenn man einen mobilen Mann in ein Kriegsgebiet sieht und ihn dafür noch bezahlt, als wenn man eine Arbeiter nicht, seine Arbeitsstelle zu verlaufen und sich der Gefahr einer Verhaftung seiner Arbeitsbedingungen auszusetzen.

Wenn das Gesetz den Beifall der sozialdemokratischen Fraktion finden sollte, so müßte es aus gründlichste umgearbeitet und erweitert werden. Es kann aber auch kommen, daß sich die Fraktion sagen will: Ohne unsere Ritorbeit und fiktive Zustimmung würde das Gesetz für die Arbeiter noch viel schlechter ausfallen. Der Regierung und den bürgerlichen Parteien ist sehr viel daran gelegen, daß die Sozialdemokratie das Gesetz schließlich annimmt. Darauf sind schon bei der Beratung ziemlich weisgehoben Zugeständnisse gemacht worden. Wenn die Fraktion eine obwartende Haltung einnimmt und unter Erfüllung bestimmter Auflagen ihre fiktive Zustimmung in Aussicht stellt, kann sie vielleicht mehr für die Arbeiter erreichen, als wenn von vornherein ihre ablehnende Stellungnahme gezeigt ist.

Das Ziel muß sein: Zweckmäßige Organisation der Kriegsarbeit und Kriegswirtschaft unter Heranziehung der brachliegenden Kräfte und unter fiktiver Verpflichtung ideeller und materieller Arbeiterinteressen. Ob durch den Entwurf reicht werden, ausgeglichen oder entschieden werden. Dach

Mazedonische Front:

Die Gescheite östlich des Ochrida-Sees endeten mit dem Rückzug des Gegners.

An der deutsch-bulgariischen Front zwischen dem Prespa-See und dem östlichen Thessalonikis wurden mehrfach Teilvorstöße, an der Höhenstellung östlich von Karabovo starke Angriffe des Feindes gestoppt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bulgarischer Bericht:

Sofia, 22. November. Amtlicher Bericht. An der mazedonischen Front zwischen Ochrida- und Prespa-See Gescheite folgten. Beide nördlich von Prespa vorstehende Bataillone wurden unter Führung von Wissotski vorwärts marschiert. Im Bereich Wissotski schlossen sich erbitterte Angriffe des Feindes auf die Höhe 1050 südlich von Karabovo an den höchstmöglichen Widerstand deutscher Artillerie. Südlich von Wissotski wurde durch unser Artilleriefeuer ein schweres Angriff abgeschlagen, das in Flammen hinter den feindlichen Linien niederging. Auf beiden Seiten des Barbaras, am Fuße der Velasta Planina und an der Strumafront schwaches Artilleriefeuer. An der Küste des Bergischen Meeres Ruhe.

Rumänische Front: Langs der Donau in einigen Abschnitten Infanterie- und Artilleriefeuer. Die Rumänen versenkten ihre Transportschiffe auf der Donau und zerstörten die Brücke beim Dorf Corabia. In dieser Stadt legten sie Zeuer an die Stromumläge. In der Dobrudscha schwache Artilleriefeuer und Verteidigungslinie auf unserem rechten Flügel. An der Küste des Schwarzen Meeres Ruhe.

wurf und seine Bearbeitung im Reichstag ein Schritt zu diesem Ziel getan werden kann, steht dorthin.

Nichtlinien für die Ausführung.

Dem Entwurf sind folgende Nichtlinien für die Ausführung des Gesetzes beigegeben, die der Verabsichtung durch den Reichstag nicht unterliegen sollen:

1. Als im vorläufigen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die der Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen oder Ämtern sowie in sonstigen Betrieben oder Unternehmen, die für Zwecke der Kriegsführung oder Selbstverteidigung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Über die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Behörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Beschluss mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Zur Abgrenzung entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Beruf jedes Stellvertretenden Generalcommandos zu bilden sind. Über diese, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheid